

Weisung 202309008 vom 29.09.2023 – Bemessung von Arbeitslosengeld und Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Laufende Nummer: 202309008

Geschäftszeichen: FGL31 – 5390 / 5393 / 6801.4 / 6901.4 / 75151 / 75024 / 75026 / 75027 / 75112 / 7011.10

Gültig ab: 01.10.2023

Gültig bis: 31.12.2025

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug: Weisung 202212020 vom 23.12.2022 – Änderungen beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III ab 01.01.2023 und Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld


Die Fachliche Weisung zum Arbeitslosengeld - FW § 151 SGB III - wurde aktualisiert. Des Weiteren werden Informationen zur Arbeitslosenversicherung bei Bezug des ab 01.04.2024 neu eingeführten Qualifizierungsgeldes bei weiterbildungsbedingtem Entgeltausfall gegeben.

1. Ausgangssituation

1.1 Bemessung von Arbeitslosengeld nach einem weiterbildungsbedingten Entgeltausfall mit Bezug von Qualifizierungsgeld und Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung können ab 01.04.2024 Beschäftigte bei einem strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarf für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausgleich des Entgeltausfalls ein Qualifizierungsgeld nach § 82a SGB III erhalten.

Als Folgeänderung zu § 82a SGB III wird § 24 Abs. 3 SGB III ergänzt. Das Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung besteht danach auch beim weiterbildungsbedingten Entgeltausfall im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld fort. Mit dem neu gefassten § 27 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB III wird in diesem Zusammenhang zudem klargestellt, dass das Versicherungspflichtverhältnis in der



Arbeitslosenversicherung auch fort besteht, wenn Personen wegen eines weiterbildungsbedingten Entgeltausfalls im Sinne der Vorschriften über das Qualifizierungsgeld nur geringfügig beschäftigt sind. Diese Fallgestaltung darf nicht zu einem Verlust der Versicherteneigenschaft führen.

Als weitere Folgeänderung zu § 82a SGB III wird § 151 Abs. 3 Nr. 4 SGB III neu aufgenommen. Diese Regelung sieht vor, dass bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes im Falle der Arbeitslosigkeit für Zeiten, in denen Arbeitslose Qualifizierungsgeld bezogen haben, das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird, das sie ohne den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt hätten. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Qualifizierungsgeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

1.2 Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer rehabilitationsspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

Mit Weisung 202212020 vom 23.12.2022 – Änderungen beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III ab 01.01.2023 und Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld wurde über die mit § 151 Abs. 3a SGB III zum 01.01.2024 neu eingeführte Bemessungsregelung nach einer rehabilitationsspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme - BvB (rehaspezifisch) informiert und die Aufnahme der Regelungen in FW 151.3.7 sowie das Verfahren zur Umsetzung der neuen Regelung angekündigt. Die FW 151 wurde dahingehend angepasst.

1.3 Bemessung von Arbeitslosengeld bei Bestandsschutz

Bei der FW 151.4 zur Bemessung von Arbeitslosengeld in Bestandsschutzfällen ist ein klarstellender Hinweis hinsichtlich der Berücksichtigung des Vorbezugsbemessungsentgelts erforderlich.

2. Auftrag und Ziel


Die FW 151 wurde aktualisiert und steht in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die OS – Aufgabengebiete AlgPlus wenden die aktualisierte FW 151 an.

4. Info

Die FW 24 und FW 27 werden bei der nächsten Aktualisierung um die Regelungen zum Qualifizierungsgeld entsprechend angepasst.



Im FAQ-Kundenportal wird zeitnah ein Beitrag zur Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer BvB (rehaspezifisch) aufgenommen.

Diese Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift